



Gemeinde Wörterberg

Richtlinien für das ordnungsgemäße Anbringen der von der Baubehörde vorgegebenen Hausnummerntafeln (weiße Schrift auf blauem Untergrund)

RICHTIG ist:

- ↳ Anbringung auf der der Straße zugewandten Hausfassade in einer Höhe von 3,00 bis 4.00 m.
- ↳ Anbringung am Mauerpfeiler der straßenseitigen Vorgarteneinfriedung oder wenn nicht vorhanden an der Vorgarteneinfriedung in mindestens 1,20 m Höhe.

FALSCH ist z.B., die Hausnummertafel

- ↳ in oder auf das Keller- oder ein anderes Fenster zu stellen;
- ↳ im Vorgarten oder beim Stiegenaufgang auf den Boden zu stellen;
- ↳ auf der Fassade oder auf der Einfriedung in weniger als 1,20m Höhe anzubringen;
- ↳ auf den Sockel der Einfriedung zu stellen; oder auf den Sockel der Einfriedung zu montieren.
- ↳ Von einer Montage auf dem Einfahrtstor oder auf der Vorgarteneingangstür wird abgeraten, weil die Tafel bei geöffnetem Tor nicht sichtbar ist.

↳ **Wichtiger Hinweis:**

Selbst gestaltete Hausnummerntafeln (z.B. aus Ton, Schmiedeeisen, aufgemalte Nummern etc.) können die amtlich vorgeschriebene blaue Tafel mit weißer Schrift nicht ersetzen.

(Denken Sie z.B. an einen dringenden Einsatz einer Rettungs-, oder Sicherheitsorganisation, bei dem es um Sekunden geht. Der möglicherweise nicht ortskundige Fahrer orientiert sich instinktiv an den behördlichen Tafeln und nicht an den – möglicherweise schöner gestalteten – „Ziertafeln“).

Bezugnehmende Gesetzesstelle:
Stand 30.05.2022

Bgld. BauG - Burgenländisches Baugesetz 1997

§ 11

Duldung öffentlicher Einrichtungen

(1) Jeder Grundeigentümer hat ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, dass an geeigneten Stellen auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude die öffentliche Straßenbeleuchtung, Tafeln zur Ortschafts- und Straßenbezeichnung sowie zur Bezeichnung der Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen aufgestellt oder angebracht werden, wenn auf öffentlichem Grund hierfür kein geeigneter Platz vorhanden ist.

(2) Gebäude und Grundstücke dürfen nicht in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die bestimmungsgemäße Benützung des Gebäudes oder Grundstückes wesentlich erschwert würde.

(3) Der Eigentümer ist mindestens zwei Wochen vor der Inanspruchnahme seines Grundstückes oder Gebäudes schriftlich zu verständigen.

(4) Ist die vorübergehende Entfernung von Tafeln oder der Straßenbeleuchtung notwendig, hat der Eigentümer dies der Baubehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Handelt es sich dabei um öffentliche Einrichtungen, die nicht von der Baubehörde angebracht wurden, hat die Baubehörde jene Stelle, die die öffentlichen Einrichtungen angebracht hat, unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Der Eigentümer eines Gebäudes ist verpflichtet, auf seine Kosten die ihm von der Baubehörde bekanntgegebenen Orientierungsnummern in der durch diese bestimmten Weise anzubringen; weiters ist er verpflichtet, die Stiegenhäuser und die Wohnungen im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), BGBl. I Nr. 9/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2009, zu nummerieren und zu kennzeichnen. Stand In Kraft seit 11.04.2019 bis 31.12.9999